

Satzung des Rotary Club Oberhausen

§ 1

Rechtsnatur und Ziele des Clubs

(1) Der Rotary Club Oberhausen ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Seine Ziele, die Arten und Dauer der Mitgliedschaft sowie weitere Grundsätze und Regelungen ergeben sich aus der für alle Rotary-Clubs verbindlichen jeweils gültigen „Verfassung des Rotary Clubs“ von Rotary International, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jede natürliche - nicht juristische - Person kann die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Sie sollte ein Alter von über 29 Jahren haben. Ehrenmitglieder können nur solche Personen sein, die nicht Clubmitglied sind, die sich aber in außergewöhnlicher Weise für die Belange des Clubs eingesetzt und durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie dem Club in besonderer Weise zugetan sind. Die Ehrenmitgliedschaft kann zeitlich begrenzt werden. Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt ausschließlich nach § 10 der Satzung.

(2) Ordentliche Mitglieder haben in allen Clubangelegenheiten ein Mitspracherecht und in der Clubversammlung ein Stimmrecht. Sie sind in alle Ämter wählbar. Sie haben die Pflicht, die Clubregeln zu beachten und den Clubbeitrag zu entrichten. Sie haben möglichst an allen wöchentlichen Zusammenkünften (Meetings) und den sonstigen Clubveranstaltungen teilzunehmen. Von ihnen sind die von Rotary International festgelegten Präsenzregeln zu beachten.

(3) Ehrenmitglieder haben ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie sind nicht beitragspflichtig und unterliegen keiner Präsenzpflicht. Sie sind aber berechtigt, an allen Meetings, Clubversammlungen und sonstigen Clubzusammenkünften teilzunehmen.

(4) Im Übrigen gilt für alle Mitglieder diese Satzung.

§ 3

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Die Verwaltung des Clubs wird durch den Vorstand geführt. Vorstandsmitglieder sind:

der Präsident,
der Vizepräsident,
der Altpräsident (Präsident des letzten abgelaufenen Jahres, ohne Wahl),
der 1. Sekretär,
der Schatzmeister,
der Clubmeister,
die Vorstandsmitglieder,
A : Clubdienst,
B : Berufsdienst,
C : Gemeindedienst,
D : Internationaler Dienst,
E : Jugenddienst,
der 2. Sekretär,
der Vortragswart,
der Vorsitzende des Aufnahmeausschusses.

(2) Der Club wird nach außen und nach innen vertreten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder durch ein im Einzelfall von dem Präsidenten dazu bevollmächtigtes Clubmitglied.

(3) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der jeweils geltenden „Verfassung des Rotary Clubs“. Der Vorstand kann für das laufende Jahr eine andere Aufgabenverteilung beschließen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, zu denen der Präsident oder sein Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Er hat die Einladung vorzunehmen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands oder zehn Clubmitglieder dies verlangen. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(5) Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist von dem 1. Sekretär, ersatzweise von dem 2. Sekretär oder von einem vom Vorstand bestimmtes Clubmitglied ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Protokollführer und dem Präsidenten oder sonstigen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an alle Vorstandsmitglieder zu versenden und in eine Protokollsammlung aufzunehmen und dort dauerhaft zu verwahren. Diese Sammlung ist bei jeder Ämterübergabe dem folgenden 1. Sekretär zu übergeben. Eine Abschrift eines jeden Protokolls erhält der Archivar.

§ 4

Wahl des Vorstands

Bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres wird ein neuer Vorstand für das folgende Rotary-Jahr gewählt. Die Wahl des Vorstands und der sonstigen Amtsträger erfolgt durch die Clubversammlung. Der Vorstand des laufenden Jahres hat der Clubversammlung einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Vorstands und die Besetzung der sonstigen Ämter vorzulegen und diesen Vorschlag mit der Einberufung der Clubversammlung (§ 5) schriftlich bekannt zu geben. Evtl. Widersprüche gegen den Vorschlag und evtl. Vorschläge weiterer

Kandidaten sind bis eine Woche vor der Clubversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Aussprache über einen Kandidaten findet in der Clubversammlung nicht statt. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei dieser Stichwahl gilt der Kandidat mit den meisten für ihn abgegebenen Stimmen als gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in der Reihenfolge ihrer Aufzählung in § 3, es sei denn, dass die Clubversammlung eine Wahl der Vorstandmitglieder in einem Wahlgang beschließt. Die Wahl der Präsidenten hat stets einzeln zu erfolgen.

§ 5

Einberufung der Clubversammlung, Abstimmung und Protokollführung

(1) Jede Clubversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe derjenigen Tagesordnungspunkte schriftlich - auch per E-Mail oder Fax - einzuberufen, über die in der Versammlung Beschluss zu fassen ist. Die Einberufung in einem Clubbericht (§ 7) ist zulässig, sofern die Ladungsfrist gewahrt wird. Die Clubversammlungen haben in der Regel am Ort und zu der Zeit der ordentlichen Zusammenkünfte stattzufinden. Davon kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller seiner Mitglieder aus wichtigem Anlass abweichen. Zur Einhaltung der Frist genügt die Absendung der Einberufung vor Beginn der 14-Tage-Frist.

(2) Über jede Clubversammlung ist vom 1. Sekretär, ersatzweise vom 2. Sekretär oder einem beauftragten Clubmitglied ein Protokoll zu verfassen, das zumindest alle Beschlussanträge und das Ergebnis aller Abstimmungen dazu enthalten muss. Das Protokoll ist allen Clubmitgliedern zuzuleiten und in den geschützten Bereich der Clubwebseiten einzustellen. Darüber hinaus ist das Protokoll in eine Protokollsammlung aufzunehmen und darin dauerhaft aufzubewahren. Diese Sammlung ist bei Ämterwechsel dem folgenden 1. Sekretär zu übergeben. Schließlich ist eine Kopie dem Archivar (§ 12) zu übergeben und von diesem mit den wöchentlichen Clubberichten aufzubewahren.

§ 6

Beschlussfassungen

(1) Die Beschlüsse der Clubversammlung, des Vorstands und des Aufnahmeausschusses bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich während der Versammlung persönlich; Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtsvollmacht sind unzulässig. Außerhalb einer Versammlung oder Sitzung abgegebene Stimmen sind unzulässig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Auszählung der Stimmen unberücksichtigt. Schriftliche Abstimmung des Vorstands und des Aufnahmeausschusses außerhalb einer Sitzung sind zulässig, wenn alle Vorstands- oder Ausschussmitglieder der schriftlichen Beschlussfassung ausdrücklich zustimmen.

(2) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Zuruf, es sei denn, zehn Mitglieder in einer Clubversammlung oder drei Mitglieder in einer Vorstandssitzung oder Ausschusssitzung fordern die geheime Abstimmung.

§ 7

Wöchentliche Zusammenkünfte

Die ordentlichen Zusammenkünfte des Clubs finden am Montag um 13 Uhr statt. Der Präsident kann aus besonderen Gründen im Einzelfall die Zusammenkunft auf einen anderen Termin oder Ort verlegen. Über jede Zusammenkunft ist von dem 2. Sekretär oder einem dazu beauftragten Clubmitglied schriftlich ein Bericht (Clubbericht) zu erstatten, der von dem 1. Sekretär ohne Verzug an alle Clubmitglieder zu versenden ist. Diese Berichte sind in einem Archiv zu sammeln und dauerhaft miteinander zu verbinden und zu verwahren.

§ 8

Rechnungsjahr und Mitgliedsbeiträge

(1) Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

(2) Jedes Mitglied hat für das laufende Jahr den vollen jährlichen Beitrag und beschlossene sonstige Zahlungen zu leisten.

(3) Der jährliche Beitrag und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden jeweils von der Clubversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge umfassen u.a. den Bezug der Zeitschrift „Der Rotarier“ und die Lieferung der jährlich erscheinenden Mitglieder-Clubverzeichnisse sowie die an Rotary International zu zahlenden Mitgliedsbeiträge.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich per Lastschrift zu Beginn eines rotarischen Jahres (1. Juli) oder ½-jährlich (1. Juli, 1. Januar) oder ¼-jährlich (1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar, 1. April) eingezogen. Halb- oder vierteljährliche Zahlungen sollten ebenso wie die Nichtteilnahme an dem Einzugsverfahren die Ausnahme sein und sind dem Schatzmeister mindestens einen Monat vor Beginn des rotarischen Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Aufnahmeausschuss

(1) Der Aufnahmeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, vier Mitgliedern und dem amtierenden Präsidenten.

(2) Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Aufnahmeausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der jeweilige Clubpräsident darf nicht gleichzeitig Vorsitzender des Aufnahmeausschusses sein.

(3) Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den amtierenden Präsidenten vertreten. Eingaben und Anfragen an den Ausschuss sind an den Vorsitzenden zu richten. Der Aufnahmeausschuss ist für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach § 10 zuständig.

§ 10

Aufnahme neuer Mitglieder

(1) Vorschläge für die Aufnahme eines neuen Clubmitglieds sind schriftlich unter Nennung zweier Clubmitglieder als Paten an den Aufnahmeausschuss zu richten. Diese haben dem Aufnahmeausschuss die zur Einleitung und Durchführung erforderlichen Informationen zu erteilen.

(2) Im Interesse eines aktiven Clublebens soll ein aufzunehmendes Mitglied in der Stadt Oberhausen oder innerhalb eines Radius von 50 km um Oberhausen herum seine berufliche Tätigkeit ausüben oder seinen Wohnsitz haben.

(3) Der Aufnahmeausschuss prüft den Vorschlag nach Anhörung der Paten. Er überzeugt sich davon, dass der Kandidat den Paten hinreichend bekannt ist. Hält der Aufnahmeausschuss nach Prüfung den Kandidaten für geeignet, gibt er den Vorschlag allen Clubmitgliedern durch Versendung eines persönlich/vertraulichen Briefes bekannt, in dem die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen enthalten sind. Ebenso muss dieser Brief den Hinweis auf die in Absatz 4 festgelegte Einspruchsfrist enthalten.

(4) Gegen den Vorschlag hat jedes Clubmitglied das Recht des Einspruchs. Dieser ist schriftlich und mit einer Begründung an den Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses zu richten. Die Einspruchsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe des Vorschlags (Datum des Poststempels). Anonyme Einsprüche oder Einsprüche ohne Begründung sind unwirksam.

(5) Der Aufnahmeausschuss berät nach Beendigung des Verfahrens über etwaige Einsprüche und spricht eine an den Präsidenten zu richtende Empfehlung aus. Die Anzahl der Einsprüche und ihre Begründung sind anzugeben.

(6) Über die Aufnahme eines vom Aufnahmeausschuss empfohlenen Kandidaten beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es genügt eine Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung. Über die Aufnahme eines vom Aufnahmeausschuss abgelehnten Kandidaten oder eines Kandidaten, gegen dessen Aufnahme mindestens drei begründete Einsprüche vorliegen, beschließt der Vorstand im Rahmen einer einzuberufenden Vorstandssitzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Der Vorstand kann die Aufnahmeentscheidung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Clubversammlung übertragen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Ein Kandidat, dessen Aufnahme beschlossen worden ist, wird von seinen Paten angesprochen und zum Meeting eingeladen. Bei seinem ersten Besuch ist der Kandidat darauf hinzuweisen, dass seine Aufnahme bei seinem dritten Besuch erfolgen wird.

(8) Die Aufnahme wird bei dem dritten Besuch des Kandidaten vollzogen. Über die Aufnahme ist der Aufnahmeausschuss des Bruderclubs zu informieren. Darüber hinaus ist die Aufnahme den Mitgliedern unter Angabe seines Berufs, seiner persönlichen Daten und seiner Klassifikation im Clubbericht mitzuteilen.

(9) Das Aufnahmeverfahren ist streng vertraulich. Die Akten des Aufnahmeausschusses sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur von den jeweiligen Ausschussmitgliedern eingesehen werden. Die Akten sind von dem Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses zu führen. Sie sind nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens 7 Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten.

§ 11

Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlichen Austritt, automatisch bei Wegfall bestimmter Voraussetzungen oder durch Ausschluss aus dem Club.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn insbesondere das Mitglied die Voraussetzungen, unter denen es nach § 10 Abs. 2 aufgenommen worden ist, nicht mehr erfüllt, es sei denn, der Vorstand erteilt ihm einen Sonderurlaub von maximal einem Jahr, um die Mitgliedschaft in einem anderen Club zu erwerben, oder beschließt, dass die Mitgliedschaft bestehen bleibt. Von der Automatik ausgenommen sind die Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss dauerhaft von ihrer Präsenz befreit worden sind.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund liegt u.a. vor, wenn das Mitglied beharrlich seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt, über einen Zeitraum von zwei Jahren die Präsenzregelung nach Artikel 12 Abs. 4 der „Verfassung des Rotary Clubs“ nicht beachtet oder in sonstiger Weise grob gegen rotarische Grundsätze verstößt.

(4) Vor dem Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Monaten von dem Vorstand zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb dieser Frist die Zahlungsrückstände auszugleichen oder eine Zahlungsvereinbarung mit dem Club zu treffen oder Umstände darzulegen, die nach objektiver Betrachtung seine Verfehlung als ausreichend entschuldbar erscheinen lassen.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit aller seiner Mitglieder. Kommt eine solche Mehrheit nicht zu Stande, entscheidet die Clubversammlung mit einer Mehrheit von ¼ aller Clubmitglieder und 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Archiv

Der Vorstand bestimmt aus den Reihen der Clubmitglieder einen Archivar. Er hat die Berichte über die Clubveranstaltungen, die Kopien der Protokolle der Clubversammlungen und Vorstandssitzungen chronologisch in dauerhafter Verbindung aufzubewahren. Ihm können vom Vorstand weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 13

Satzungsänderungen

Diese Satzung kann in einer Clubversammlung geändert werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung zu der entsprechenden Clubversammlung wortgetreu wiederzugeben und (kurz) zu begründen. Die Frist zur Einladung zu einer Clubversammlung, in der über eine Satzungsänderung beschlossen wird, beträgt zwei Wochen. Die Clubversammlung ist für eine Satzungsänderung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Clubmitglieder anwesend ist. Beurlaubte und präsenzbefreite Mitglieder bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht. Der Satzungsänderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Allgemeines

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen von Rotary International festgesetzten „Verfassung des Rotary Clubs“ und die von Rotary International empfohlene Clubsatzung.

(2) Bestimmungen dieser Satzung oder Änderungen und Ergänzungen, die mit zwingenden Vorschriften der „Verfassung des Rotary Clubs“ nicht übereinstimmen, haben keine Geltung.